

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Taufkirchen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertages- einrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(2a) Ein Mittagessen kostet 3,00 €. Es wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 36 € für das Mittagessen erhoben. Am Ende des Jahres erfolgt die Endabrechnung.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertages- einrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essen- gebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren (§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a) werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe). Die Gebühren werden jeweils für 12 Beitragsmonate pro Kindergarten- bzw. –krippenjahr erhoben

§ 5 Gebührensatz für den Besuch des Kindergartens

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|-------|
| a) bei einer täglichen Buchungszeit von 3 - 4 Std. | 60 € |
| b) bei einer täglichen Buchungszeit von 4 - 5 Std. | 70 € |
| c) bei einer täglichen Buchungszeit von 5 - 6 Std. | 80 € |
| d) bei einer täglichen Buchungszeit von 6 - 7 Std. | 90 € |
| e) bei einer täglichen Buchungszeit von 7 - 8 Std. | 100 € |
| f) bei einer täglichen Buchungszeit von 8 - 9 Std. | 110 € |

(2) Das Spielegeld ist in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

(3) Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres können in den Kindergarten aufgenommen werden.

§ 6 Gebührensatz für den Besuch der Kinderkrippe

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|-------|
| a) bei einer täglichen Buchungszeit von 2 - 3 Std. | 125 € |
| b) bei einer täglichen Buchungszeit von 3 - 4 Std. | 140 € |
| c) bei einer täglichen Buchungszeit von 4 - 5 Std. | 155 € |
| d) bei einer täglichen Buchungszeit von 5 - 6 Std. | 170 € |
| e) bei einer täglichen Buchungszeit von 6 - 7 Std. | 185 € |
| f) bei einer täglichen Buchungszeit von 7 - 8 Std. | 200 € |
| g) bei einer täglichen Buchungszeit von 8 - 9 Std. | 215 € |

(2) Das Spielegeld ist in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die festgesetzte Gebühr begrenzt.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und/ oder Kindergarten), wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 für das zweite Kind um 20 €, für das 3. Kind um 40 € und für das vierte und jedes weitere Kind um 60 € ermäßigt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1.9.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Taufkirchen vom 30.10.2012 außer Kraft.

Taufkirchen.....



Bichlmaier
1. Bürgermeister